

gehören alle Möglichkeiten, die das Gesetz ihm einräumt, um sich gegen die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu wehren²²⁾.

Das umfaßt im einzelnen z. B., daß der Angeklagte weiß, welche Beschuldigungen gegen ihn im Strafverfahren erhoben werden, welche Beweise gegen ihn vorgebracht werden und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen er bestraft werden soll. Der Angeklagte muß seinerseits Entlastungsbeweise benennen und sich selbst bei der Prüfung der Beweise in der Hauptverhandlung einschalten können usw. Der Angeklagte hat weiter die Möglichkeit, ein gegen ihn ergangenes Urteil, das er für unrichtig hält, in zweiter Instanz nachprüfen zu lassen.

Aus dem Prinzip des Rechts auf Verteidigung ergibt sich für das Gericht die Verpflichtung, das Vorbringen des Angeklagten jederzeit sorgfältig zu prüfen und zu beachten. Das Gericht ist im Strafprozeß verpflichtet, die Wahrheit, den wirklichen Sachverhalt, zu erforschen. Und das hängt sehr eng mit dem Recht auf Verteidigung zusammen. Der Angeklagte, der sein Recht auf Verteidigung entweder selbst oder mit Hilfe eines Verteidigers richtig und ernsthaft ausübt, trägt so am besten zur Wahrheitsfindung bei und erleichtert dem Gericht das Feststellen des tatsächlich geschehenen Sachverhalts, den es dann seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen hat. Es entspricht dabei der Lage des Angeklagten, daß seine Mitwirkung beim Finden der Wahrheit sich vor allem darin äußern muß, daß er die ihm günstigen Tatsachen vorträgt.¹

Der Wahrung des Rechts auf Verteidigung dient es im engeren Sinne, daß jeder Beschuldigte sich zu seiner Verteidigung einen Rechtsanwalt nehmen kann, der ihm im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren, vor allem in der Hauptverhandlung, Rat und Hilfe gewähren soll. Dabei ist, sofern sich der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt hat, in den Verfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und den Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht auf jeden Fall ein Verteidiger vom Gericht zu bestellen (§ 76 Abs. 1 StPO), es sei denn, der Angeklagte verzichtet ausdrücklich darauf. In allen anderen Strafverfahren kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder Staatsanwalts einen Verteidiger bestellen, wenn die Sache es erfordert (§ 76 Abs. 2 StPO).

Bei der Wahrung des Rechts auf Verteidigung ist es von großer Bedeutung, daß auch die Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege die Förderung des Staates erfahren: Mehr als die Hälfte von ihnen hat sich in Anwaltskollegien zusammengeschlossen²³⁾, die auf gemeinschaftlicher Grundlage organisiert sind, die den Anwalt bei Führung der Verteidigung von Honorarerwägungen lösen und so eine wirkliche qualifizierte, den Interessen des Angeklagten dienende Verteidigung gewährleisten.

7. Das Kollegialgericht sichert eine gute Rechtsprechung

Wir haben bereits mehrfach gesehen, daß das Gerichtsverfahren und das Urteil eine besondere Verantwortung den in der Rechtsfindung Beteiligten auf erlegen. Es ist eine solche Verantwortung, die schlechthin einem einzelnen nicht übertragen werden kann, da ihm die Möglichkeit der Aussprache, des Meinungsstreites und des Erfahrungsaustausches bei Entscheidung des Falles fehlen würde.

²²⁾ vgl. Stiller, Grass, a. a. O., S. 27/28; Ranke, Schutz der Rechte der Bürger in der Gerichtsverfassung und im Strafprozeß der DDR, insbes. S. 43—46.

²³⁾ Vgl. VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) nebst Durchführungsbestimmungen, abgedruckt in der Textausgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes, DZV, Berlin 1955.